

104/A(E) XXI.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Walter Posch, Jäger
betreffend Bekämpfung der Todesstrafe

Am 24. Februar 2000 wurde in Texas, USA, die 62 - jährige Betty Lou Beets mit einer Giftspritze hingerichtet. Gnadengesuche von Beets, die jahrelang physisch und psychisch mißhandelt wurde, wurden abgelehnt.

Die Praxis der Todesstrafe ist laut amnesty - international - Jahresbericht 1999 weiterhin weit verbreitet. So wurden in 78 Ländern mindestens 3899 Personen zum Tode verurteilt und in 37 Staaten mindestens 1625 Gefangene hingerichtet. In über 90 Staaten ist die Anwendung der Todesstrafe noch gesetzlich verankert.

Laut amnesty wurden 1998 in folgenden Staaten Todesurteile vollstreckt:

Afghanistan	mindestens	10 Hinrichtungen
Ägypten	mindestens	48 Hinrichtungen
Äthiopien		1 Hinrichtung
Bahamas		2 Hinrichtungen
China	mindestens	1.067 Hinrichtungen
Guatemala		1 Hinrichtung
Iran	mindestens	66 Hinrichtungen
Japan		6 Hinrichtungen
Jemen	mindestens	17 Hinrichtungen
Jordanien	mindestens	9 Hinrichtungen
Kirgisistan	mindestens	4 Hinrichtungen
Kongo (ehem. Zaire)	mindestens	100 Hinrichtungen
Kuba	mindestens	5 Hinrichtungen
Kuwait		6 Hinrichtungen
Libanon		2 Hinrichtungen
Nigeria	mindestens	6 Hinrichtungen
Oman	mindestens	6 Hinrichtungen
Pakistan	mindestens	4 Hinrichtungen
Paläst. Autonomiegeb.		2 Hinrichtungen
Ruanda	mindestens	24 Hinrichtungen
Rußland (Tschetschenien) mind.		1 Hinrichtung
Saudi-Arabien	mindestens	29 Hinrichtungen
Sierra Leone		24 Hinrichtungen
Simbabwe		2 Hinrichtungen
Singapur	mindestens	28 Hinrichtungen
Sudan	mindestens	1 Hinrichtung
Syrien	mindestens	1 Hinrichtung
Taiwan	mindestens	32 Hinrichtungen
Thailand		1 Hinrichtung
USA		68 Hinrichtungen
V.A. Emirate		1 Hinrichtung
Vietnam	mindestens	18 Hinrichtungen

Weißrußland mindestens 33 Hinrichtungen

Anzumerken ist, daß in diesen Zahlen extralegale Hinrichtungen, „Verschwindenlassen“ von Gefangenen oder fragwürdige Todesfälle in Haft nicht enthalten sind.

Darüberhinaus sitzen tausende zum Tode verurteilte Häftlinge in Todestrakten ein.

Unterschiedlichste Delikte können die Verhängung der Todesstrafe nach sich ziehen, sei es Mord, Hochverrat oder auch nur Diebstahl.

Tatsache ist, daß es keinerlei Grundlagen dafür gibt, daß die Verhängung und Exekution der Todesstrafe ein probates Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität ist.

Unterschiedlich hoch ist die Verhängung der Todesstrafe auch unter rassistischen bzw. sozialen Gesichtspunkten. So sind es vor allem Angehörige von Minderheiten, die unverhältnismäßig oft zum Tode verurteilt werden. In den USA etwa sind 35 Prozent der Häftlinge in den Todestrakten Schwarze, obwohl ihr Anteil an der Bevölkerung nur zwölf Prozent ausmacht.

Der obengenannte Fall zeigt einmal mehr die Sinnlosigkeit der Todesstrafe auf. In Österreich herrscht breiter Konsens darüber, daß die Todesstrafe einen grausamen und menschenverachtenden Akt darstellt. So ist seit 1968 die Todesstrafe auch unter außerordentlichen Verhältnissen in Österreich abgeschafft (Art. 85 B - VG lautet „Die Todesstrafe ist abgeschafft“). Für die Todesstrafe setzen sich höchstens noch extremistische politische Randgruppen ein. Österreich wurde innerhalb des Europarates zu einem Vorkämpfer für die Achtung der Todesstrafe.

Es muß daher Ziel sein, die Todesstrafe zu bekämpfen, wo immer es möglich ist.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- 1) in bilateralen Gesprächen mit Staaten, in denen die Todesstrafe verhängt wird, auf die Problematik der Todesstrafe hinzuweisen und auf deren Aufhebung zu bestehen,
- 2) bei anstehenden Exekutionen bei den offiziellen Stellen der betroffenen Staaten Protest einzulegen,

- 3) Organisationen und Kampagnen, die sich dem Kampf gegen die Todesstrafe widmen, zu unterstützen,
- 4) besonders darauf hinzuwirken, daß Jugendliche in keinem Staat der Erde der Todesstrafe unterliegen können.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Ausschuß für Menschenrechte zuzuweisen.